

Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung)

Vom 29. Oktober 2002

(AM Nr. 46 vom 13.11.2002, geändert durch Satzung vom 13.04.2018, AM Nr. 18 vom 02.05.2018)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Ingolstadt - im weiteren Träger genannt - betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung (Betrieb gewerblicher Art zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern - BgA).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb von städtischen Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen und Häuser für Kinder verwirklicht. Städtische Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom 29.06.2005 (BayKiBiG; BayRS 2231-2A; GVBl S. 236) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Betreuungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger/ der Leiter/in in einer Kindertageseinrichtung wird in einem Betreuungsvertrag geregelt.

(4) Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel einer Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

§ 3 Beiräte

entfällt

II. Vormerkung, Aufnahme und Kündigung**§ 4 Vormerkung**

entfällt

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) a) Kindergartenplätze werden an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung vergeben.
b) Hortplätze werden an Kinder ab der Einschulung bis zum vollendeten 13. Lebensjahr vergeben.
c) Krippenplätze werden an Kinder mit einem Lebensalter von acht Wochen bis unter drei Jahren vergeben.
- (2) Ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einer städtischen Kindertageseinrichtung höher als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung nach folgenden Kriterien:
- Kinder, bei denen die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind.
 - Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist.
 - Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Schulausbildung, eine berufliche Ausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren.
 - Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Eltern einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen.
 - Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als 3 Monate, in der Einrichtung.
 - Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) der Kindertageseinrichtung wohnen.
 - Kinder mit Wohnsitz außerhalb Ingolstadts werden nur im Einvernehmen mit dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung aufgenommen.
 - Krippenkinder können aus unmittelbar benachbarten städtischen Kinderkrippen frühestens ab 2,6 Jahren in den zugehörigen städtischen Kindergarten wechseln.
 - Im Rahmen freier Kapazitäten kann eine befristete Aufnahme ermöglicht werden.
 - Die Gruppenzusammensetzung erfolgt alters- und geschlechtsheterogen.

Sonstige Personensorgeberechtigte stehen den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil gleich.

(3) Kommt das Kind nicht zum Aufnahmetermin bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der/die Leiter/-in oder deren Vertretung.

(2) Die Aufnahme eines Kindes ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten angelegt.

§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages

Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

III. Besuchsregelungen

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Der Träger kann aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen.

(2) Wird ein Kindergarten, -hort oder eine -krippe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten nur im Rahmen entsprechender freier Plätze einen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Tageseinrichtung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

IV. Sonstiges

§ 9 Kinderschutz

Für alle den Kindern zugänglichen Räume und für den Außenbereich der Kindertageseinrichtung gilt ein Rauchverbot.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.